

Az.: 3 B 291/17
3 L 960/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Görlitz
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Aussetzung der Abschiebung; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und den Richter am Verwaltungsgericht Ranft

am 2. November 2017

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. September 2017 - 3 L 960/17 - geändert. Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragsteller bis zum Abschluss des behördlichen Verfahrens auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG vorläufig zu dulden.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Der Streitwertwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat Erfolg. Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben, dass das Verwaltungsgericht dem Antragsteller einstweiligen Rechtsschutz zu Unrecht versagt hat.
- 2 Der am 1988 geborene Antragsteller ist nigerianischer Staatsangehöriger. Er reiste am 21. März 2017 mit einem am 13. März 2017 durch die Deutsche Botschaft in A. ausgestellten, vom 19. März bis 25. April 2017 gültigen Schengen-Visum der Kategorie C (Besuchs-/Geschäftsvisum) in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er zog anschließend mit der deutschen Staatsangehörigen J. D. zusammen, die er am 17. Januar 2017 in Nigeria geheiratet hatte, obwohl diese zu diesem Zeitpunkt noch mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet war. Am 11. April 2017 beantragte er Leistungen nach dem SGB II. Am 16. Juni 2017 gebar J. D., inzwischen von ihrem deutschen Ehemann geschieden, das Kind A. D., das kurz nach der Geburt einer Herzoperation unterzogen wurde. Am 16. August 2017 stimmten J. D. und ihr geschiedener Ehemann vor dem Jugendamt der Vaterschaftsanerkennung des Antragstellers für dieses Kind zu. Am selben Tag beantragte der Antragsteller beim

Antragsgegner die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, die vom Antragsgegner geforderte Nachholung des nationalen Visumverfahrens führe voraussichtlich zu einer verfahrensbedingten Trennung des Antragstellers von seinem erst drei Monate alten Sohn und damit zweifellos zu einem nicht unerheblichen Eingriff in die durch Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK geschützte familiäre Lebensgemeinschaft. Dieser stelle sich allerdings nicht als unverhältnismäßig dar. Der Antragsteller habe selbst schon nicht vorgetragen, dass die Beantragung eines nationalen Visums auf Grund besonderer Umstände einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen könnte. Insoweit stehe es ihm auch offen, das Verfahren durch Einholung einer Vorabzustimmung des Antragsgegners zur Erteilung des nationalen Visums nach § 31 Abs. 3 AufenthV zu verkürzen. Auch im Hinblick auf den zwischenzeitlich operierten Herzfehler seines Sohnes sei ihm und dem Kind eine vorübergehende Trennung zumutbar.
- 4 Zu Recht rügt der Antragsteller, das Verwaltungsgericht hätte seinem und dem Interesse seines erst vier Monate alten Kindes an der Aufrechterhaltung der familiären Lebensgemeinschaft im Lichte von Art. 6 Abs. 1 und 2 GG gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung der Ausreisepflicht Vorrang einräumen müssen.
- 5 Auch wenn Art. 6 GG unmittelbar keinen Aufenthaltsanspruch gewährt, muss die Ausländerbehörde gemäß der in Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 GG enthaltenen Grundsatznorm bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Bindungen des Ausländers an im Bundesgebiet lebende Personen angemessen berücksichtigen. Entscheidend für den Schutz des Art. 6 GG ist die tatsächliche Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob eine Hausgemeinschaft vorliegt und ob die von einem Familienmitglied tatsächlich erbrachte Lebenshilfe auch von anderen Personen erbracht werden könnte. Berührt eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung den Umgang mit einem Kind, so ist maßgeblich auch auf die Sicht des Kindes abzustellen und im Einzelfall zu untersuchen, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist. Dementsprechend

ist im Einzelfall zu würdigen, in welcher Form die Elternverantwortung ausgeübt wird und welche Folgen eine endgültige oder vorübergehende Trennung für die gelebte Eltern-Kind-Beziehung und das Kindeswohl hätte. Die Folgen einer vorübergehenden Trennung haben insbesondere dann hohes, gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechendes Gewicht, wenn ein noch sehr kleines Kind betroffen ist, das den nur vorübergehenden Charakter einer räumlichen Trennung möglicherweise nicht begreifen kann (BVerfG, Beschl. v. 1. Dezember 2012 - 2 BvR 1830/08 -, juris; SächsOVG, Beschl. v. 24. Februar 2017 - 3 B 259/16 -, juris Rn. 10 m. w. N.). Eine verhältnismäßig kurze Trennungszeit kann im Lichte von Art. 6 Abs. 2 GG bei einem Kleinkind, dessen Entwicklung sehr schnell voranschreitet, schon unzumutbar lang sein (BVerfG, Beschl. v. 31. August 1999 - 2 BvR 1523/99 -, juris Rn.10).

- 6 Ausgehend von diesem Maßstab ist die Abschiebung des Antragstellers zur Nachholung des nationalen Visumsverfahrens für dessen Sohn A. D. unzumutbar. Denn das Kind ist erst vier Monate alt und damit noch ein Kleinkind. Zu Unrecht verweist das Verwaltungsgericht den Antragsteller darauf, dieser habe schon nicht dargelegt, dass ein solches Visumverfahren im Heimatland auf Grund besonderer Umstände einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen könnte. Auf eine solche Glaubhaftmachung kann der Antragsteller nicht verwiesen werden. Denn - wie oben ausgeführt - ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit maßgeblich auf die Sicht des betroffenen Kindes abzustellen. Daher obliegt es grundsätzlich den Behörden und den Verwaltungsgerichten zu prüfen, wie lange sich ein Verfahren auf Erteilung eines nationalen Visums im Heimatland hinziehen könnte. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich - wie hier - um ein kleines Kind handelt, dessen Entwicklung sehr schnell voranschreitet, so dass auch eine verhältnismäßig kurze Trennungszeit im Lichte von Art. 6 Abs. 2 GG schon unzumutbar lang sein kann (vgl. BVerfG, Beschl. vom 31. August 1999 a. a. O. Rn. 10). Wie aus den Hinweisen der Deutschen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in Nigeria hervorgeht, ist die Dauer eines solchen Verfahrens derzeit auch überhaupt noch nicht absehbar (http://www.nigeria.diplo.de/Vertretung/nigeria/de/04_20RK/Visa__NEU/Langzeit__neu__nochnichtver_C3_B6ffentlicht/FZ.html#topic14). Danach ist die "die Bearbeitungsdauer eines Langzeitvisums (...) stark einzelfallabhängig und schwer vorauszusagen". Da "in Fällen der Familienzusammenführung (...) stets auch die Zustimmung der Ausländerbehörde am

zukünftigen Wohnort des Antragstellers eingeholt werden" müsse, hänge "die Bearbeitungsdauer nicht alleine vom Generalkonsulat, sondern auch von der Ausländerbehörde" ab.

- 7 Dem steht nicht entgegen, dass sich der Antragsteller das Visum zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland mit hoher Wahrscheinlichkeit unter Angabe eines nicht zutreffenden Visumszwecks erschlichen hat. Die Belange der Bundesrepublik Deutschland überwiegen das durch Art. 6 Abs. 1 und 2 GG geschützte private Interesse des Beschwerdeführers und seines deutschen Kindes an der Aufrechterhaltung der zwischen ihnen bestehenden Lebensgemeinschaft auch nicht ohne weiteres schon deshalb, weil der Beschwerdeführer vor Entstehung der zu schützenden Lebensgemeinschaft gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen hat. Durch das nachträgliche Entstehen der von Art. 6 Abs. 1 und 2 GG grundsätzlich geschützten Lebensgemeinschaft ist nämlich eine neue Situation eingetreten. Es ist nicht ersichtlich, durch welche verfassungsrechtlich beachtliche und überwiegende Interessen ein Entfernen des Beschwerdeführers außerhalb des Bundesgebietes dennoch gerechtfertigt sein könnte (BVerfG, Beschl. v. 31. August 1999 a. a. O. Rn. 9; Beschl. v. 10. August 1994 - 2 BvR 1542/94 -, juris Rn. 11).
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 9 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 10 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Groschupp

Ranft